Stand: 30. März 2022

Satzung

des Vereins
Zentrum europäischer Flechtkultur Lichtenfels e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet: Zentrum europäischer Flechtkultur Lichtenfels e.V. und ist unter der Nr. VR 200215 in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Lichtenfels.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Bildung und Erziehung, des Heimatgedankens und der Völkerverständigung. Zweck des Zentrums europäischer Flechtkultur ist es, das Wissen um die Jahrtausende alte Kultur und Kunst des Flechtens zu bewahren, zu pflegen, präsentieren, dokumentieren, weiter zu entwickeln und dieses Wissen allen kunst- und kulturinteressierten Personen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen in Europa und darüber hinaus aktiv zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Sammlung, Sichtung, Präsentation und Dokumentation der Techniken und Materialien der Flechtkultur in Europa und darüber hinaus,

b) Förderung und Organisation des nationalen und internationalen Kontakts und Austausches zwischen Bildungseinrichtungen und Hochschulen sowie Institutionen der Kulturpflege, insbesondere junger Menschen, die sich in ihrer Ausbildung mit Flechtkultur beschäftigen,

c) Durchführung von Ausstellungen, Informations- und Bildungsveranstaltungen zu ausgewählten Themen der Flechtkultur,

d) Entwicklung und Förderung von Demonstrationsprojekten und -objekten der Flechtkultur

e) Durchführung von Symposien, Tagungen, Vorträgen, Schulungen, Seminaren, Kongressen und Workshops, sowie dem Festival der Flechtkultur,

f) Weiterentwicklung von Lehrplänen für Ausbildungsgänge im Bereich der beruflichen Bildung und der Hochschulausbildung im Bereich Flechtkunst und Flechtkultur

g) Förderung der Forschung nach neuen Materialien, Materialkombinationen und Gestaltungsformen zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Flechtkultur in Europa sowie im internationalen Kontext.

h) Maßnahmen zur Förderung der Heimatpflege mit Bezug zur Flechtkultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Staatliche Berufsfachschule für Flechtwerkgestaltung Lichtenfels und das Deutsche Korbmuseum in Michelau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

a) die Stadt Lichtenfels,

b) der Landkreis Lichtenfels,

c) das Innovationszentrum Lichtenfels – Marketing, Design und Technologie,

d) die Staatliche Berufsfachschule für Flechtwerkgestaltung Lichtenfels,

e) die Gemeinde Michelau i.OFr. als Träger des Deutschen Korbmuseums in Michelau i.OFr.,

f) Innungen und Innungsverbände, Kreishandwerkerschaft Lichtenfels und die Handwerkskammer für Oberfranken,

g) das Coburger Designforum Oberfranken e. V.,

h) die Hochschule Coburg, Fakultät Design,

i) weitere Personen, Institutionen oder Einrichtungen, die den Vereinszweck des Zentrums europäischer Flechtkultur unterstütz(t)en (Sparkassen, VR- Banken, Regierung, Bezirk).

(3) Fördermitglieder können Unternehmen und juristische oder natürliche Personen oder Vereinigungen werden.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern (schriftlicher Antrag an den Vorstand) entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss,

b) bei Vereinigungen durch deren Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

§ 6 Beiträge

(1) Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Erlöse aus Veranstaltungen, öffentliche und sonstige Zuwendungen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung beschließen. Der Beitrag ist spätestens einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

a) Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand,

(3) der Beirat. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand. Sie beschließt über:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1h und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Soweit Vorstandsmitglieder außerhalb der turnusmäßigen Neuwahlen bestellt werden, endet deren Amtszeit mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode,

b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,

c) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer zur Entlastung des Vorstands,

d) die Entlastung des Vorstands,

e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,

f) Satzungsänderungen,

g) die Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder gem. § 5 Abs. 5 c und vom Vorstand abgelehnter Bewerber gem. § 5 Abs. 4,

h) die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit mindestens vierzehntägiger Frist und Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder eine entsprechende Forderung schriftlich erhebt, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und der Vorstand. Juristische Personen und Institutionen haben dem Vorstand die zur Stimmabgabe berechtigten Vertreter schriftlich bekannt zu geben.

(5) Unabhängig von der Stimmberechtigung hat auch jedes Fördermitglied das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie ein Antrags- und Rederecht.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder Beschluss wird schriftlich niedergelegt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Stimmen- mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

i) dem Landrat oder einer vom Landrat des Landkreises Lichtenfels benannten Person als kooptiertem Mitglied,

j) dem Ersten Bürgermeister der Stadt Lichtenfels als kooptiertem Mitglied,

k) dem Leiter des Innovationszentrums Lichtenfels – Marketing, Design und Technologie als kooptiertem Mitglied,

l) dem Leiter der Staatlichen Berufsfachschule für Flechtwerkgestaltung oder einer vom Leiter der Staatlichen Berufsfachschule benannten Person als kooptiertem Mitglied,

m) dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Michelau i.OFr. als Träger des Deutschen Korbmuseums in Michelau i.OFr. als kooptiertem Mitglied,

n) einem Vertreter des Bundesinnungsverbands des Deutschen Flechthandwerks als kooptiertem Mitglied,

o) einem Vertreter des Landesinnungsverbands für das Bayerische Flechthandwerk als kooptiertem Mitglied,

p) Vertretern weiterer Institutionen oder Einrichtungen, die den Vereinszweck des Zentrums europäischer Flechtkultur unterstütz(t)en. Die Berufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Geschäfte.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie handeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Er hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auch ohne Versammlung der Mitglieder des Vorstands ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(6) Der Vorstand kann Personal fest anstellen. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Für den Vorsitzenden und den Stellvertreter kann vom Vorstand eine Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

§ 10 Beirat

(1) Das Zentrum europäischer Flechtkultur kann einen Beirat bilden, der vom Vorstand berufen wird. Der Beirat entsendet einen Vertreter in den Vorstand.

(2) Der Beirat fördert durch Beratung die Anliegen des Vereins.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen der Vorstandsmitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9. April 2010 beschlossen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Satzungsmängel abzuändern, soweit sich dadurch keine Änderungen an der Erreichung des Satzungszwecks ergeben.